

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

28. Jahrgang, Nr. 17, 06.07.2007

**Ordnung**  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)  
für die Bachelor-Studiengänge  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 28. Juni 2007

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)  
für die Bachelor-Studiengänge  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 28. Juni 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 2 Abs. 6 der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge International Business vom 27. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 16 vom 6.7.2007) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens, Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1****Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für die Bachelor-Studiengänge International Business setzt – neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer praktischen Tätigkeit – gemäß § 2 Abs. 7 der Bachelor-Prüfungsordnung auch den Nachweis einer besonderen Vorbildung in der Fremdsprache Englisch voraus.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung den Nachweis der besonderen Vorbildung zu erbringen.

**§ 2****Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund wird in der Regel jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Test (§ 4 Abs. 3) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Eingang bei der Fachhochschule Dortmund. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis der Fachhochschulreife bzw. ein als gleichwertig anerkannter Nachweis oder – wenn die Bewerberin oder Bewerber eine entsprechende Qualifikation anstrebt – das letzte vorliegende Zeugnis beizufügen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellung der besonderen Vorbildung durch bereits erbrachte und als mindestens äquivalent anerkannte Leistungen (§ 4 Abs. 2) ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 15.7. eines Jahres einzureichen.
- (6) Dem Antrag gemäß Absatz 5 sind in amtlich beglaubigter Form beizufügen:
  - Nachweis der Fachhochschulreife bzw. ein als gleichwertig anerkannter Nachweis,
  - Belege der Leistungen, die gemäß § 4 Abs. 2 die besondere Vorbildung nachweisen.
- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die Unterlagen gemäß Absatz 4 oder 6 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

### **§ 3 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Ein Mitglied muss Professor sein. Für die Kommissionsmitglieder wird je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind.

### **§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens, Bewertung**

- (1) Die besondere Vorbildung in Englisch kann nachgewiesen werden durch
  1. bereits erbrachte und als mindestens äquivalent anerkannte Leistungen oder
  2. die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten schriftlichen Test in der Fremdsprache Englisch.

Eine Kombination des Nachweises der besonderen Vorbildung gemäß Nummer 1 und 2 ist zulässig.

- (2) Der Nachweis der besonderen Vorbildung in Englisch wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:
  1. Cambridge First Certificate;
  2. Zeugnis mit FH-Zugangsberechtigung des Deutsch-Britischen Zweiges eines bilingualen Gymnasiums;
  3. Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Leistungskurs Englisch von 8 Punkten;
  4. Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Grundkurs Englisch von 10 Punkten;
  5. Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft mit einer Mindestnote im Fach Englisch von „gut“ (2,0);
  6. Abschlusszeugnis einer höheren Handelsschule mit einer Mindestnote im Fach Englisch von „gut“ (2,0);
  7. Paper-based TOEFL mit mindestens 457 Punkten bzw. 137 Punkten im computer-based TOEFL oder 47 Punkten im internet based TOEFL;
  8. IELTS, Stufe Academic mit mindestens 4,0 Durchschnittspunkten.

In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

- (3) Der schriftliche Test zur Feststellung der besonderen Vorbildung in Englisch dauert 60 Minuten. Überprüft werden die allgemeinsprachlichen Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- (4) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission gemäß § 3 den Test nach Absatz 1 Nr. 2 mit "bestanden" bewertet hat oder die besondere Vorbildung gemäß Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 von Amts wegen festgestellt wird. Kombinationen zwischen den Alternativen sind zulässig.
- (5) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet.

## **§ 5**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren**

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ersichtlich sind. Beruht das Scheitern im Feststellungsverfahren auf dem Ergebnis des schriftlichen Tests, so ersetzen die Korrekturanmerkungen der prüfenden Kommissionsmitglieder in der Niederschrift die Gründe für die Entscheidung.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft nach Anhörung der beiden Mitglieder der Kommission gemäß § 3, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

## **§ 7**

### **Wiederholung**

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 nicht erbracht haben, können sich dem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.

## **§ 8**

### **Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern die Einschreibung aus Gründen unterbleibt, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

**§ 9****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.
- (2) Bei der Vergabe der Studienplätze für die Bachelor-Studiengänge International Business im Jahr 2007 wird als Nachweis der besonderen Vorbildung auch das aufgrund der Ordnungen zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II. S. 285) und
  - für den Deutsch- Niederländischen Studiengang International Business vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II. S. 287)

in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Jahren 2005 und 2006 festgestellte Ergebnis des schriftlichen Tests in Englisch gemäß § 4 der genannten Ordnungen anerkannt.

Bei der Vergabe der Studienplätze für die Bachelor-Studiengänge International Business im Jahr 2008 gilt Satz 1 mit der Einschränkung auf das Testergebnis im Jahr 2006 entsprechend.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren besondere Vorbildung aufgrund der Ordnungen zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II. S. 285) oder
  - für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II. S. 286) oder
  - für den Deutsch- Niederländischen Studiengang International Business vom 29. Februar 1996 (GABl. NW. II. S. 287) oder
  - den Deutsch-Spanischen Studiengang International Business vom 8. Oktober 1999 (FH-Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachungen – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 49 vom 13.10.199)

in ihrer jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde und die in den Jahren 2005 und 2006 eine Zulassung für einen dieser Studiengänge erhalten haben, ihr Studium aber wegen eines zu absolvierenden Dienstes nicht aufnehmen konnten, wird diese Vorbildung bei der Vergabe der Studienplätze für die Bachelor-Studiengänge International Business im Jahr 2007 als besondere Vorbildung im Sinne der Ordnung nach Absatz 1 anerkannt.

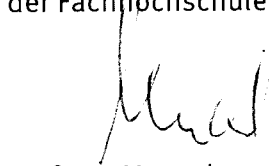
Bei der Vergabe der Studienplätze für die Bachelor-Studiengänge International Business im Jahr 2008 gilt Satz 1 mit der Einschränkung auf die Zulassung im Jahr 2006 entsprechend.

- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.04.2007 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 12.06.2007.

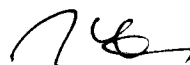
Dortmund, den 28. Juni 2007

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Kracke